

Vorlage Nr. XI/14/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Zuständigkeit der Expertenkommission "Optimierung Gefahrenfrüherkennung Problemimmobilien"

A Problem

Als Maßnahme zum Schutz der BewohnerInnen/MieterInnen richtete der Magistrat eine „Expertenkommission“ und eine Lenkungsgruppe zur Optimierung der Gefahrenfrüherkennung in Problemimmobilien ein. Ziele dieser Expertengruppe sind u. a. die Identifizierung von Problemimmobilien, die Evaluierung bestehender gesetzlicher Vorgaben, die Bewertung und die Erarbeitung ggfs. erforderlicher Anpassungsbedarfe.

Neben dieser Expertenkommission bestehen noch die weiteren Arbeitsgruppen „Schrottimobilien“ und „Leistungsmissbrauch“.

In der verwaltungsinternen und öffentlichen Wahrnehmung werden die Zuständigkeiten, Abgrenzungen und Zuordnungen dieser drei Arbeitsgruppen oftmals falsch interpretiert, dies führt aus Sicht des Dezernates XI oftmals auch zu einer problematischen medialen Berichterstattung.

B Lösung

Das beigefügte Organigramm verdeutlicht die Zuständigkeiten, Abgrenzungen und Zuordnungen der unterschiedlichen Arbeitsgruppen. Über die Teilnahme des Bauordnungsamtes in allen drei Arbeitsgruppen soll die Informationsweitergabe von Ergebnissen anderer Arbeitsgruppen zu Fragen des Mieterschutzes und brandschutztechnischer Mängel in die Expertenkommission Problemimmobilien sichergestellt werden. Eine Zuständigkeit der Lenkungsgruppe bzw. der Expertenkommission für die anderen eingerichteten Arbeitsgruppen besteht nicht. Die Zuständigkeit der Führung aller drei Arbeitsgruppen liegt ausschließlich beim Magistrat (mit Ausnahme der Teilzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Arbeitsgruppe Leistungsmissbrauch).

C Alternativen

Keine, die der derzeitigen Beschlussfassung entspricht.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Koordination und Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse der drei unterschiedlichen Arbeitsgruppen ist der Magistrat zuständig.

Es ergeben sich gegenwärtig keine finanziellen Auswirkungen, Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besonders Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Zuständigkeiten zur Kenntnis.

gez.

Hoffmann
Stadtrat

Anlage: Organigramm